Bundesverband Erdgas,
Erdöl und Geoenergie e.V.

15.08.2025

BVEG-Stellungnahme
zum Entwurf des Artikelgesetzes und der Mantelverordnung zur IED-Umsetzung in deutsches Recht

Der Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) vertritt die Interessen der deutschen Erdgas- und Erdölproduzenten, der Betreiber von Untergrundspeichern, der in dieser Industrie tätigen Dienstleister sowie die Interessen an der wirtschaftlichen Nutzung von Geoenergie.

Als Wirtschaftsverband ist der BVEG im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registernummer R001164 zu finden sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen unter der Registernummer 152508741853-07 eingetragen.

Die EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) ist grundlegend neu gefasst worden und muss bis zum 1. Juli 2026 in deutsches Recht umgesetzt werden. Das BMUKN hat am 15. Juli 2025 einen überarbeiteten Referentenentwurf für ein Artikelgesetz und einen Referentenentwurf für eine Mantelverordnung zur IED-Umsetzung vorgelegt.

Die neuen Regelungen der IED führen schon bei einer 1:1-Umsetzung zu einem erheblichen **finanziellen Mehraufwand** und **zusätzlicher Bürokratie**. Die nationalen Umsetzungsvorschläge, die das BMUKN jetzt vorgelegt hat, entsprechen nicht der angekündigten **1:1-Umsetzung der IED, sondern gehen in vielen Bereichen zu Lasten der betroffenen Unternehmen darüber hinaus**. Es entspricht auch nicht dem von der Bundesregierung erklärten Ziel, bei der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht eine bürokratische Übererfüllung auszuschließen.

1. Der BVEG unterstützt in vollem Umfang die Stellungnahmen des BDI zum Artikelgesetz und der Mantelverordnung zur IED-Umsetzung in deutsches Recht. Dies gilt insbesondere auch für die Anregungen, das im Koalitionsvertrag festgelegte Ziel, „nach EU-Recht zulässige Spielräume für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu nutzen“, auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der IED umzusetzen.
2. Der BVEG verweist im Übrigen auf seine Stellungnahme vom 16.01.2025 zum Referentenentwurf des BMUV vom 28.11.2024, soweit die Punkte in dem neuen Entwurf nicht aufgegriffen worden sind.
3. Darüberhinausgehend formuliert der **BVEG die folgenden Vorschläge mit Blick auf die Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen in der Mantelverordnung**.

Mantelverordnung zur IED-Umsetzung

Mit der Mantelverordnung sollen eine neue IE-Managementverordnung (45. BImSchV) eingeführt werden und zahlreiche Verordnungen geändert werden.

Vor dem Hintergrund der o.g. allgemeinen Anmerkungen macht der BVEG insbesondere folgende Vorschläge.

1. Anpassung des 4. BImSchV

a. Der Begriff „auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle“ in Nummer 8.5 sollte vorzugsweise um folgende Fußnote ergänzt oder alternativ in der LAI-Vollzugshilfe entsprechend kommentiert werden: „Zum Gelände der Entstehung der Abfälle gehören auch solche Betriebsstellen, die, auch wenn sie eine größere räumliche Entfernung zur Baustelle aufweisen, aber im funktionalen Zusammenhang mit der Entstehung stehen und nur zur zeitweiligen Lagerung bis zum Einsammeln genutzt werden.“

Zur Erläuterung:

- Bei Rückbaumaßnahmen in der Erdgas- und Erdölindustrie fallen Abfälle an, die ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Hierzu sind Flächen erforderlich, auf denen das Material zunächst abgelegt und – sofern erforderlich – beprobt werden kann. Von diesen Flächen kann das Material dann von den beauftragten Entsorgungsunternehmen abtransportiert und einer Abfallentsorgungsanlage zugeführt werden. Eine Rückbaumaßnahme umfasst grundsätzlich den vollständigen Rückbau der Anlagen und Aufstellflächen, so dass bei Fortschreiten der Rückbaumaßnahmen keine Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Zwischenlagerung der anfallenden Abfälle auf der Betriebsfläche selbst mehr besteht. Es müssen zum eigentlichen Ort der Rückbaumaßnahme nahe gelegene geeignete Flächen genutzt werden, um einen geordneten Abtransport der Abfälle organisieren zu können.
- Eine enge Auslegung des Begriffs „auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle“ führt aber dazu, dass geeignete Flächen, die in funktionalem Zusammenhang stehen und in der Umgebung vorhanden sind, einem zeitaufwendigen Genehmigungsverfahren genehmigt werden müssen. Gerade ein solches Szenario sollte nach Sinn und Zweck durch die Privilegierung von Zwischenlagern, die nur der „zeitweiligen Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle“ dienen, verhindert werden. Solche für die vollständige Rückbauabwicklung erforderlichen Flächen unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen, widerspricht auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
- Das Kriterium des „engen räumlichen Zusammenhangs“ sollte daher wie vorgeschlagen modifiziert werden, denn auf dieses Kriterium kommt es bei der Abgrenzung zwischen einer genehmigungsfreien Bereitstellungsfläche und einem genehmigungsbedürftigen Zwischenlager richtigerweise nicht an. Durch die vorgeschlagene Ergänzung würden Rückbaumaßnahmen erheblich vereinfacht und beschleunigt, ohne Umweltstandards abzusenken.
- Die vorgeschlagene Fußnote bzw. Auslegungshilfe ist auch europarechtskonform. Der Genehmigungstatbestand unter Nr. 5.5 des Anhangs 1 der IED enthält eine vergleichbare und ebenfalls auslegungsbedürftige Ausnahmeregelung („mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind“). Die gewünschte Privilegierung von Flächen, die lediglich der Bereitstellung zum Abtransport dienen, kommt auch in der Abfallrahmen-RL zum Ausdruck, nach

der die „zeitweilige Lagerung … auf dem Gelände der Entstehung“ kein Abfallbeseitigungs- oder -verwertungsverfahren darstellt (vgl. Abfallrahmen-RL Anhang 1 „D 15“, Anhang 2 „R 13“).

b. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der 4. BImSchV sollte folgender neuer Satz eingefügt werden: „Für die in Nummer 8 des Anhangs 1 genannten Anlagen zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag gilt nicht Satz 2, sondern Satz 1, soweit in diesen Anlagen mit Bau- und Abbruchabfällen gem. Kapitel 17 der Abfallverzeichnisverordnung umgegangen wird“.

   Zur Erläuterung:

   - Nach den Regelungen der 4. BImSchV sollen Anlagen im Grundsatz erst dann genehmigungsbedürftig sein, wenn sie länger als zwölf Monate an demselben Ort betrieben werden. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass von Anlagen, die kürzere Zeit betrieben werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen „in einem besonderen Maße“ ausgehen. Die Grundsatzregelung macht auch deswegen Sinn, weil der Aufwand für ein Genehmigungsverfahren, das ohne weiteres zwei Jahre in Anspruch nehmen kann, in keinem angemessenen Verhältnis zur beabsichtigten Betriebsdauer steht.
   - Nach derzeitiger Rechtslage gilt das Zwölf-Monatsprivileg aber nicht für Anlagen nach Nummer 8 der Anlage 1 der 4. BImSchV, also auch nicht für Anlagen nach Nummer 8.5. Diese Benachteiligung erscheint insbesondere bei Zwischenlagern für ausschließlich Bau- und Abbruchfälle aus Rückbaumaßnahmen der Erdgas- und Erdölindustrie nicht gerechtfertigt. Von diesen Anlagen, die weniger als ein Jahr betrieben werden, gehen grundsätzlich keine Gefahren aus, die ein zeitaufwändiges Genehmigungsverfahren erfordern oder rechtfertigen würden.
   - Die bereits bestehende 12-Monatsregelung für Anlagen zur Behandlung reicht nicht aus, da diese begrenzt ist auf den „Entstehungsort“. Erforderlich ist eine Privilegierung für Anlagen, die nur einmalig und nur bauzeitlich genutzt werden, unabhängig davon, wo sich die Anlage genau befindet. Damit würde auch der Maßgabe des Deutschland-Paktes entsprochen, zur Beschleunigung kleiner und mittlerer Vorhaben stärker auf Genehmigungsverfahren zu verzichten.
   - Auch das Europarecht steht dem Änderungsvorschlag nicht entgegen, da Einrichtungen, die weniger als 12 Monate betrieben werden, keine Anlagen im Sinne der IED sind. Nach Art. 3 Nr. 3 IED sind Anlagen „ortsfeste technische Einrichtungen“, auf denen näher bezeichnete emissions-relevante Tätigkeiten durchgeführt werden. Anlagen im Sinne der IED sind Grundstücke oder Einrichtungen daher nur, wenn sie regelmäßig und für gewisse Dauer für solche Tätigkeiten genutzt werden und nicht nur gelegentlich. Dem Kriterium „ortsfeste Einrichtung“ kommt insoweit auch eine zeitliche Komponente zu.
   - Eine Absenkung von Umweltschutzschutzstandards wäre mit der Änderung nicht verbunden. Die umweltrechtlichen Anforderungen sind weiterhin vollinhaltlich zu beachten.

c. Nummer 8 ff. Übergangsbestimmung einführen

   Es sollte eine Übergangsbestimmung geben, die klarstellt, dass die Anpassung/Änderung der Nummerierung die bisherige Klassifizierung der bereits genehmigten Anlagen nicht berührt.

2. Anpassung der 45. BImschV

a. Nationale Vorgaben für ein Umweltmanagementsystem (UMS)

- Ein UMS sollte möglichst effizient, schlank und praxisbezogen eingeführt werden, um die durch das UMS entstehende zusätzliche administrative Belastung, Bürokratie und Kosten so gering wie möglich zu halten. Es sollten möglichst bereits bestehende betriebsinterne Prozesse und Dokumente verwendet werden dürfen.
- Aus anderen Gebieten kann der BVEG feststellen, dass die Nachfrage nach Sachverständigen/Auditoren bereits jetzt sehr hoch ist und der Markt diese Kapazitäten nicht oder nicht im erforderlichen Maß zu Verfügung stellen kann. Es wäre zu prüfen, ob nicht bereits vorhandenen Managementsysteme mit genutzt werden können.

b. Anlagenbezug in § 3 Absatz 1 klarer fassen

- Der BVEG schlägt vor, den § 3 Abs. 1 Satz 1 im Hinblick auf den Anlagenbezug des Umweltmanagementsystems zu präzisieren:

  „Der Betreiber ~~einer Anlage~~ hat spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2027, bei Anlagen, die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, spätestens bis zur Inbetriebnahme, ein Umweltmanagementsystem **mit Anlagenbezug** nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 einzurichten und dauerhaft umzusetzen."

  Zur Erläuterung:

  Mit dieser Formulierung kann der geforderte Bezug zur Anlage im bestehenden Umweltmanagementsystem besser hergestellt werden kann, ohne dass aber ein separates System für jede einzelne IED-Anlage eines Standortes erforderlich wäre. Mit unserem Vorschlag kann die Regelung breiter gefasst werden, und es wird die Möglichkeit eingeräumt, übergeordnete Managementsysteme nutzen zu können. Dies dient auch dazu, keine unnötige Bürokratie im Unternehmen aufzubauen.

  Der Vorschlag des Referentenentwurfs könnte auch dazu führen, dass bisherige, nach ISO 14001 zertifizierte Systeme in einer Matrixzertifizierung nicht in der aktuellen Form beibehalten werden können. Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Fassung bietet Raum für Fehlinterpretationen, da sie impliziert, dass das Unternehmen ein Umweltmanagementsystem für jede einzelne Anlage vorweisen muss und diese Systeme dann lediglich im Gesamtsystem zusammenfasst werden.

c. Chemikalieninventar nicht durch deutsches Recht verschärfen

- Die europarechtlichen Anforderungen an ein Chemikalieninventar (Stoffverzeichnis, Risikobewertung und Alternativenprüfung) sind nach Auffassung des BVEG bereits vollständig durch die geltenden Vorschriften des nationalen Umwelt-, Stoff- und Arbeitsschutzrechts abgedeckt. Zusätzlicher Anforderungen in der Umweltmanagementsystem-Verordnung bedarf es deshalb nicht. Der Entwurf geht weit über die europäischen Vorgaben hinaus und würde erhebliche zusätzliche Bürokratie und Kosten bedeuten.

3. Aufhebung des § 27 BImSchG und der 11. BImSchV

Die Verordnung (EU) 2024/1244 vom 24. April 2024 über die „Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen…" umfasst die Anlagen der Erdöl -und Erdgasindustrie vollumfänglich. Damit müssen für alle Anlagen der Erdöl -und Erdgasindustrie zukünftig jährlich Daten über Freisetzungen in Luft, Wasser und Boden sowie die Verbringungen außerhalb des Standortes von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen berichtet werden. Diese Berichtspflicht der EU-

Verordnung geht sowohl vom Umfang der zu berichtenden Umweltdaten als auch von der Häufigkeit über die Berichtspflichten nach der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) hinaus, da diese nur alle 4 Jahre die Abgabe eines Berichts über die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen fordert. Auch die Anzahl der Anlagen, für die Umweltdaten berichtet werden müssen, unterscheidet sich, da eine Emissionserklärung gem. 11. BImSchV nur für bestimmte, im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen abgegeben werden muss. Im Unterschied dazu müssen nach den Vorgaben der EU-Verordnung Umweltdaten für alle Anlagen abgegeben werden, unabhängig davon, ob es sich im Sinne des BImSchG um genehmigungs- oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen handelt.

Mit der Verordnung (EU) 2024/1244 und den in dieser beschriebenen teilweise neuen und umfangreichen Berichtspflichten für die Anlagen der Erdöl -und Erdgasindustrie kann die Berichtspflicht nach der 11. BImSchV entfallen. So wird verhindert, dass es zu einer Doppelberichterstattung kommt, bei der unter Umständen aufgrund des unterschiedlichen Anwendungsbereiches für einzelne Standorte, die sowohl genehmigungsbedürftige als auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen umfassen können, verschiedene Umweltdaten berichtet werden würden.

Das Streichen des § 27 BImSchG und der 11. BImSchV wäre ein großer Beitrag zur Verringerung der Berichtspflichten, der aber nicht zu einer Verschlechterung der Datenlage führen würde, da die Erhebung und Meldung von Daten auf Grundlage der EU-Verordnung häufiger und detaillierter erfolgen wird.

Hannover, 15.08.2025